



# Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag für einen Kurzzeitnetzanschluss Strom

zwischen Anschlussnehmer/Kunde und Verteilnetzbetreiber (VNB)

Bitte senden Sie diese Bestellung an [inbetriebnahme@swgeldern.de](mailto:inbetriebnahme@swgeldern.de)

**Info-Hotline: 0800 9333000**

Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.  
Alle mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

## 1. Anschlussnehmer/Kunde

Name, Vorname oder Firma\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ, Ort, Ortsteil\*

Telefon, Fax\*

Mobiltelefon (freiwillige Angabe)

E-Mail

Bei einer Privatperson das Geburtsdatum.  
Bei einer Firma den Ort des Registergerichts und die Handelsregisternummer.

## 2. Ort des Netzanschlusses

Ort des Kurzzeitnetzanschlusses (falls abweichend von Adresse des Anschlussnehmers)\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ, Ort, Ortsteil\*

Voraussichtliche Dauer des Kurzzeitnetzanschlusses

H.1 Baustromnetzanschluss:  
**max. 18 Monate** ab Datum der Angebotsannahme  Monate

H.2 Andere Stromnetzanschlüsse, z.B. Festplatz:  
**max. 2 Monate** ab Datum der Angebotsannahme

Vorzuhaltende Leistung je Kurzzeitnetzanschluss  kW

Voraussichtlicher Rückbautermin  
des Kurzzeitnetzanschlusses

H.1	Kurzzeitnetzanschluss Baustrom	Menge	Einzelpreis/ Stück	Gesamtpreis
H.1.1	Netzanschluss eines vom Anschlussnehmer bereit gestellten Baustromverteilers an einen Kabelverteilerschrank, einer Ortsnetzstation oder einem Freileitungsmast.	<input type="text"/>	250,00 €	<input type="text"/> €
H.1.2	Sofern der VNB in dem Neubaugebiet einen isolierten Kabelverteilerschrank mit separatem Schließsystem eingerichtet hat: Zurverfügungstellung eines Anschlusspunktes in dem Verteilerschrank für einen vom Anschlussnehmer bereit gestellten Baustromverteiler. Der Baustromverteiler wird durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten konzessionierten Elektroinstallateur angeschlossen.	<input type="text"/>	130,00 €	<input type="text"/> €
H.2	Kurzzeitnetzanschluss Strom andere (z.B. Festplatz)			
H.2.1	Netzanschluss eines vom Anschlussnehmer bereit gestellten Stromverteilers an einen Kabelverteilerschrank, einer Ortsnetzstation oder einem Freileitungsmast.	<input type="text"/>	180,00 €	<input type="text"/> €
H.2.1.1	Ein- und Ausbau einer Messeinrichtung (Zähler) zu H.2.1 ohne zusätzliche An-/Abfahrt.	<input type="text"/>	40,00 €	<input type="text"/> €
H.2.1.2	Netzanschluss jedes weiteren Stromverteilers zu H.2.1 ohne zusätzliche An-/Abfahrt.	<input type="text"/>	80,00 €	<input type="text"/> €
H.2.2	Realisierung eines Kurzzeitnetzanschlusses (zwei Schaltheftungen) in einem dauerhaft angeschlossenen Stromverteiler.	<input type="text"/>	130,00 €	<input type="text"/> €
H.2.3	Realisierung eines Kurzzeitnetzanschlusses in einem dauerhaft angeschlossenen Stromverteiler außerhalb der regulären Arbeitszeiten Mo.-Do. 07.30-16.00 Uhr und Fr. 07.30-15.00 Uhr.	<input type="text"/>	250,00 €	<input type="text"/> €
	Jede zusätzliche An-/Abfahrt aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, berechnen wir Ihnen mit einer Pauschale in Höhe von netto 70,00 € (83,30 € inkl. 19 % USt.). Die tatsächlich abgerechneten Kosten können daher in diesem Falle von der nebenstehenden Angebotssumme abweichen.	Angebotssumme netto		<input type="text"/> €
	* Die Kosten können nur prozentual je Anschlussnehmer verrechnet werden, wenn bei mehreren Kurzzeitnetzanschlüssen die Erstellung in einem Arbeitsgang ohne zusätzliche An-/Abfahrt erfolgt.	Anzahl Anschlussnehmer*	<input type="text"/> $\triangle$ <input type="text"/>	%
	Sofern keine der Ausführungsvarianten unter H.1.1 und H.1.2 technisch möglich ist, wird seitens des VNB geprüft, ob der Anschluss des Kurzzeitnetzanschlusses an einem Stummelanschluss oder an einem vorab provisorisch erstellten Netzanschluss erfolgen kann. In diesem Fall erhalten Sie ein gesondertes Angebot.	Zwischensumme		<input type="text"/> €
	Die Umsatzsteuer richtet sich nach der im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19 %. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussrealisierung. Die umseitigen Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertragsangebotes. An dieses Angebot halten wir uns vier Wochen gebunden.	Umsatzsteuer 19 %		<input type="text"/> €
		Angebotssumme brutto		<input type="text"/> €

Ort, Datum, Unterschrift Stadtwerke Geldern GmbH

Ort, Datum Annahme des Vertragsangebotes,  
Unterschrift Anschlussnehmer ggf. Firmenstempel

Stadtwerke Geldern GmbH  
Markt 25, 47608 Geldern  
Telefon 02831 9333-0  
Fax 02831 9333-33  
[info@stadtwerke-geldern.de](mailto:info@stadtwerke-geldern.de)  
[www.stadtwerke-geldern.de](http://www.stadtwerke-geldern.de)

Öffnungszeiten Kundenzentrum:  
Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr  
Geschäftsführerin: Claus van Vorst  
Aufsichtsratsvorsitzender: Karl-Heinz Lorenz

Amtsgericht Kleve  
HRB 3686  
Steuer-Nr. 113/5703/0133  
USt-IdNr. DE119 930 423

Sparkasse Krefeld  
Konto 323 114 421  
BLZ 320 500 00  
IBAN: DE70 3205 0000 0323 1144 21  
SWIFT-BIC: SPKRDE33





## Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussherstellung

### 1. Allgemeines

treiber

die Messeinrichtung (Zähler). Im Grundsatz gilt dann folgende Regelung: Der Anschlussnehmer beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Einbau der Messeinrichtung nach Abschluss der Anschlussrealisierung. Der Elektroinstallateur ruft die Messeinrichtung bei uns ab. Bei einem Kurzzeitnetzanschluss beauftragt der Anschlussnehmer entsprechend ebenfalls einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Ausbau der Messeinrichtung und deren Rücksendung an uns vor dem Rückbau des Netzanschlusses.

### 2. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Ist die Sache mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

### 3. Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr.
- (2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

### 4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) resultieren:

- (1) Wir haften – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 5 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
  - (a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
  - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (2) Haften wir gemäß Abs. 1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.
- (4) In den vorgenannten Fällen haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1(b) vor.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 1, 2 und 4 uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

### 5. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- (1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

## Netzanschlussvertrag nach NAV

Nach Abschluss dieses Vertrages entsteht mit der Anschlussinbetriebnahme das Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

## Allgemeine Regelungen

Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragsangebotes:

1. „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 03.09.2010
2. „Ergänzende Bedingungen der Westnetz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 01.03.2015, einschließlich
3. „Technische Anschlussbedingungen Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.10.2016
4. „Preisblatt Netzanschluss Strom“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2017
5. „Preisblatt Varianten Stromnetzanschlüsse in Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2017

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes von uns verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieeffizienzindex zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [energiesparen.stadtwerke-geldern.de](http://energiesparen.stadtwerke-geldern.de)